

Landesarchivdirektion Baden-Württemberg

Richtlinien für die Erhebung von Gebühren für die Übernahme von Unterlagen von bleibendem Wert durch die Staatsarchive nach § 8 Landesarchivgesetz

vom 15. Oktober 1997, Az. II-7511.2/9/Kr/Wb

1. Für die Archivierung von Unterlagen von bleibendem Wert nach § 8 LArchG durch die Staatsarchive werden derzeit bei der Übernahme und jährlich folgende Benutzungsgebühren gemäß § 1 Abs. 1 Satz 2 der Gebührenordnung für die Staatsarchive erhoben:
 - 1.1 Übernahme: DM 300.- für 1 laufenden Regalmeter Archivgut
 - 1.2 Lagerung im Magazin: DM 32.- p.a. für 1 lfd.m Archivgut
 - 1.3 Erschließung (sofern erforderlich und vereinbart): DM 3000.- für 1 lfd.m Archivgut
2. Die Übernahme umfaßt dabei auch die Bewertung.
3. Aussonderungs- und Übergabeverzeichnisse sind von der abgebenden Stelle nach den Vorgaben des Staatsarchivs zu erstellen.
4. Ein besonderer Aufwand bei der Übernahme, wie etwa aufwendige Reinigungsarbeiten, die Verpackung von Großformaten und Maßnahmen gegen Schimmelbefall, sowie ein besonderer Aufwand bei der Erschließung werden zusätzlich nach Aufwand berechnet, wobei für die Personalkosten die VwV-Kostenfestlegung in der jeweils gültigen Fassung anzuwenden ist. Die Auslagen werden in der tatsächlich entstandenen Höhe in Rechnung gestellt.
5. Grundsätzlich kann die abgebende Stelle im Einvernehmen mit dem Staatsarchiv die Gebühren für die Übernahme und Erschließung durch entsprechende Eigenleistungen verringern. Der Umfang der Leistungen der Archive und der eventuellen Eigenleistungen ist Vertragsgegenstand.
6. Benutzungsgebühren fallen im wechselseitigen Einvernehmen nicht an, wenn die Unterlagen als staatliche Unterlagen entstanden sind und als solche unter Verzicht auf das Recht auf Rücknahme übergeben werden oder wenn sie übereignet werden und der bleibende Wert nicht auf einer Pflicht zur dauernden Aufbewahrung beruht, sondern vom Archiv im Rahmen seiner Bewertungskompetenz festgestellt wurde.